

Zeit eine Änderung des Steuersatzes nicht eintrat, war die Verwendung von Rübenzüben zur Zuckergewinnung um 73 % — 28 915 134 auf 49 953 657 Centner — gesunken. Die letztere Menge wurde im Betriebsjahr 1868/9 von 295 Fabriken verarbeitet. Dieses unaufhörlich fortshreitende Wachsthum der Zuckerindustrie kann als Beweis für die Rentabilität derselben angesehen werden, welche wiederum ihren Grund in der Steigerung der Produktion jeder einzelnen Fabrik hatte, ohne daß diese Steigerung eine nennenswerte Erhöhung der Betriebskosten bedingte. Im Betriebsjahr 1839/40 also in demjenigen, Jahre, welches der Einführung der Rübenzuckersteuer in Preußen voranging verarbeitete jede Rübenzuckerfabrik im Gebiete des Zollvereins durchschnittlich 28 984 Centner Rüben. In den Betriebsjahren 1840/1, 1843/4, 1849/50, 1852/3 und 1857/8 stieg der durchschnittliche Rübenverbrauch jeder Fabrik auf 33 309 bezw. 77 876, 91 254 und 116 129 Centner, während im Betriebsjahr 1868/9 die Durchschnittsrübenmenge 159 334 Centner, also das fünffache des durchschnittlichen Rübenverbrauchs jeder Fabrik im Jahre 1839/40, betrug.

Das Jahr 1861 brachte in die Zuckersteuergesetzgebung eine Neuerung, welche für die inländische Zuckerindustrie eine hohe Bedeutung in sich trug und bald als eine der Lebensbedingungen dieses Industriezweiges angesehen wurde.

Unterm 25 April 1861 nämlich schlossen die Staaten der deutschen Zollvereins die Uebereinkunft ab, daß vom 1 September des genannten Jahres ab für Rohzucker und Farin, für Brot-, Hüt- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen bzw. gemahlten Brod- und Hutzucker, wenn dessen Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder die Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgte, eine der Höhe der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werde. Bei Gelegenheit dieser Uebereinkunft wurde außerdem auch das Verhältniß der zur Zuckerbereitung verwendeten, getrockneten Rüben zu rohen Rüben in der Weise neu geregelt, daß auf jeden Centner getrockneter Rüben nur 5 Centner roher Rüben gerechnet wurde, während bisher angenommen worden war, daß  $5\frac{1}{2}$  Centner roher Rüben einem Centner getrockneter Rüben gleichkäme. Die der vorbezeichneten Uebereinkunft entsprechenden Bestimmungen wurden in Preußen durch die Verordnung vom 2. Juli 1861 getroffen. Zugleich wurde durch die Bekanntmachung von demselben Tage angeordnet, daß die Steuervergütung für Rohzucker und Farin 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brod-, Hüt- und Kandiszucker 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner betragen solle. Für gestoßenen oder gemahlten Brot- und Hutzucker wurde die höhere Vergütung gewährt, wenn die Verkleinerung des Zuckers unter amtlicher Aufsicht erfolgte. Die Circular Verfügung des preußischen Finanz-Ministeriums vom 2. Juli 1861 verah die Steuerbehörde mit Anweisung über das Absertigungsverfahren bezüglich des zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Zuckers. (Centr.-Bl. 1861, S. 215, 218, 232, 219)

Durch die Verordnung vom 25. März 1865 wurde das Verhältniß zwischen getrockneten und rohen Rüben nochmals geändert und bestimmt, daß auf einen Centner getrockneter Rüben  $4\frac{3}{4}$  Centner roher Rüben zu rechnen seien (Ges. S. 1865, S. 169).

Die im Jahre 1861 festgestellten Steuervergütungssätze erfuhrn durch das Schlußprotokoll zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 eine Erhöhung auf 2 Thlr. 26 Sgr. bezw. 3 Thlr. 15 Sgr. die erhöhten Sätze sollten vom 1. September 1866 ab Geltung haben (Centr.-Bl. 1865 S. 298).

Wie schon oben angedeutet, trat im Jahre 1869 eine weitere Erhöhung der Rübenzuckersteuer und zwar durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1869 ein. Nach diesem Gesetz sollte vom 1. September 1869 ab die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit 8 Sgr. vom Centner roher Rüben erhoben werden. Zugleich wurde bezüglich der Steuervergütung angeord-

net, daß für die Höhe derselben der durch Polarisation gefundene Zuckergehalt maßgebend sei. Die Steuervergütung habe a. für Rohzucker von mindestens 88% Polarisation 3 Thlr. 4 Sgr., b. für Kandis und für Zucker in weissen, vollen, harten Brotten bis zu 25 Pf. Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde verkleinert 3 Thlr. 25 Sgr. und c. für allen übrigen harten Zucker, sowie für alle weissen, trockenen Zucker in Krystall-, Krümel- oder Mehlsform von mindestens 98% Polarisation 3 Thlr. 18 Sgr. zu betragen. (Bundesgesetz. Bl. 1869, S. 22)

Die lästige Vorschrift der Verordnung vom 7. August 1846 über die Verpflichtung der Rübenzuckerfabrikanten zur Vorlegung eines Material-Vorrathsverzeichnisses beim Beginn der Kampagne wurde im Jahre 1870 durch Gesetz vom 2. Mai aufgehoben. (Bundesges. Bl. 1870, S. 3).

Unterm 16. Dezember 1880 fasste der Bundesrat den Beschluß, daß bei Erhebung und Controlirung der Rübenzuckersteuer das amtliche Betriebsjahr für die bereits begonnene Betriebsperiode 1880/1 den Zeitraum vom 1. September 1880 bis 31. Juli 1881, für die spätere Betriebsperioden aber regelmäßig den Zeitraum vom 1. August des einen bis zum 31. Juli des nächstfolgenden Jahres zu umfassen habe. (Centr.-Bl. d. R. 1880, S. 810)

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1869 bezüglich der Höhe der Ausfuhrvergütungen für Zucker waren unter der Voraussetzung getroffen, daß zur Herstellung eines Centners Rohzucker 11,75 Centner roher Rüben erforderlich seien. Die Rübenzuckerfabriken erzielten aber in Folge der Ver vollkommenung des Herstellungsv erfahrens bedeutend günstigere Ergebnisse. Da es nun nicht in der Absicht des Staates lag, für die Ausfuhr von Zucker Prämien zu zahlen, sondern nur eine Erstattung der bereits gezahlten Steuer erfolgen sollte, so wurden durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1883 die Steuervergütungssätze für den Zucker der Klassen a auf 9 Mark, der Klasse b auf 11,10 Mark, und der Klasse c auf 10,40 Mark herabgesetzt. Zugleich wurde bestimmt, daß diese Sätze nur bis zum 1. August 1885 Gültigkeit hätten, und daß von diesem Zeitpunkte ab wiederum die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1869 in Kraft treten sollten, wenn bis dahin ein andernweiteriges Gesetz nicht erlassen sei. (Reichsges. Bl. 1883, S. 157.)

Dieser letztere Fall trat jedoch nicht ein. Es wurde vielmehr durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1885 verordnet daß die Gültigkeitsdauer des Gesetzes vom 7. Juli 1883 bis zum 1. August 1886 zu verlängern sei. (Reichsges. Bl. 1885, S. 91.)

Die Vortheile, welche die Rübenzuckerindustrie aus den von dem Staate gewährten Ausfuhrvergütungen dadurch zu ziehen verstand, daß sie durch Verbesserungen in der Fabrikationsweise zur Herstellung eines Centners Rohzucker weniger Rüben verwendete, als bei Feststellung der Vergütungssätze von Seiten der Gesetzgebung angenommen worden war, veranlaßten die Zuckerfabriken zu einer derartigen Vermehrung der Produktion, daß im Jahre 1884 ein auffälliges Sinken der Zuckerpreise auf dem Weltmarkte eintrat und die Existenz vieler Fabriken gefährdete. Nachdem diese Krise im folgenden Jahre durch die Beschränkung der Produktion in den einzelnen Fabriken und infolge des Steigens der Zuckerpreise überwunden war, konnte die Zuckersteuergesetzgebung auf der Grundlage der inzwischen angestellten Ermittlungen über die Lage der Zuckerindustrie eine neue Gestaltung gewinnen.

(Schluß folgt.)

### Die Handelspolitik der wichtigsten Kulturstaaten.

Von Dr. A. Juld (Mainz).

Durch die Änderung in der Zoll- und Handelspolitik Deutschlands und einer Reihe anderer Staaten veranlaßt, hat der Verein für Sozialpolitik, dem die staatswissenschaftliche Litteratur so manche wertvolle Publikation verdankt, eine Dar-